

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 94/07
der 11. Sitzung des LJHA am 17.09.2007 in Erfurt

Neufestsetzung der Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege

Der LJHA beschließt die Berechnungsgrundlage und Neufestsetzung der Pauschalbeträge einschließlich der Fortschreibung des Erstattungsbeitrages für die Alterssicherung.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
 o Nein-Stimmen
 o Enthaltungen

angenommen

Grundlagen zur Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege:

1. Abgeltung der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (= materielle Aufwendungen)

1.1 Als rechtliche Grundlage werden die im Sinne der Ermächtigungsnorm des § 40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) per Rechtsverordnung (Regelsatzverordnung) erlassenen jeweils aktuellen Vorschriften zu dem Inhalt, dem Aufbau und der Bemessung der Regelsätze nach § 28 SGB XII sowie deren Fortschreibung herangezogen.

1.2 Abweichend von § 3 Absatz 2 der Regelsatzverordnung wird für die weitere Berechnung die bisherige Altersstruktur

(1) „bis zum vollendeten 7. Lebensjahr“,

(2) „vom Beginn des 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“

(3) „vom Beginn des 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“

beibehalten.

1.3 Als Basiswerte der weiteren Berechnung gelten für die Altersgruppe unter

(1) - 60 von Hundert des Eckregelsatzes Haushaltsvorstand

(2) - 70 von Hundert des Eckregelsatzes Haushaltsvorstand

(3) - 84 von Hundert des Eckregelsatzes Haushaltsvorstand

1.4 Der so ermittelte Basiswert der jeweiligen Altersgruppen ist mit dem Faktor 2 zu multiplizieren. Die ermittelten Endbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

2. Wirksam werden

Die monatlichen Pauschalbeträge für Vollzeitpflege nach der vorstehend benannten Berechnungsgrundlage treten zum 1. Januar 2008 wie folgt in Kraft:

Altergruppe	Kosten der Erziehung	Materielle Aufwendungen	Gesamt-betrag
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	195 €	417 €	612 €
vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	195 €	486€	681 €
vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	195 €	583 €	778 €

Zur Deckung der kindbezogenen Aufwendungen für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) sind 80 Euro (für alle Altersgruppen) in den materiellen Aufwendungen berücksichtigt.

I. Die Fortschreibung des Erstattungsbetrages für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung wie folgt:

Der erstattungsfähige Betrag zu einer angemessenen Alterssicherung wird um 0,90 Euro auf 39,90 Euro angehoben.

II. Der Erstattungsbetrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung in Höhe von maximal 120,00 € p. a. bleibt unverändert.

III. Die Beschlüsse Reg - Nr. 241/98 und 25/06 werden aufgehoben.

Gesetzliche Grundlagen /Relevante Beschlüsse:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)
BGBl. I Nr. 57 ; S.2729; § 39 Abs. 4 SGB VIII
- Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) vom 03.06.2004 (BGBl. I 1076) (BGBl. III 2170-1-23)
- Thüringer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Thüringer Regelsatzverordnung –ThürRSVO -) vom 29.06.2007
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches –Sozialgesetzbuch (ThürKJHAG)
§ 25 Abs. 1 ThürKJHAG
- Relevante Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses:
Reg.-Nr. 241/98; Reg.- Nr. 25/06

Auswirkungen:

Die seit 1.04.2006 gültigen Betragshöhen zum Vergleich:

1. Pauschalbetrag			
Altergruppe	Kosten der Erziehung	Materielle Aufwendungen	Gesamtbetrag
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	195 €	396 €	591 €
vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	195 €	452 €	647 €
vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	195 €	550 €	745 €
2. Erstattungsbetrag Alterssicherung		3. Erstattungsbetrag Unfallversicherung	
39 €/Monat		bis zu 120 €/p. a.	

Betragshöhen neu:

1. Pauschalbetrag (Basis: Eckregelsatz Haushaltsvorstand lt. ThürRSVO vom 29.6.2007)					
Altergruppe	Kosten der Erziehung	Materielle Aufwendungen		Gesamt	Steigerungsbetrag
		Formel	neu		
unverändert	unverändert				
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	195 €	$\frac{347 \times 60}{100} \times 2 =$	(416,40€)		
			417 €	612 €	21 €
vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	195 €	$\frac{347 \times 70}{100} \times 2 =$	(485,80€)		
			486€	681 €	34€
vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	195 €	$\frac{347 \times 84}{100} \times 2 =$	(582,96€)		
			583 €	778 €	33 €
2. Erstattungsbetrag Alterssicherung			3. Erstattungsbetrag Unfallversicherung		
39,90 €/Monat			bis zu 120 €/p. a.		

Begründung:

Zu I:

Mit Beschluss Reg.- Nr. 25/06 beauftragte der Landesjugendhilfeausschuss die Verwaltung, eine neue Berechnungsgrundlage der Pauschalbeträge Vollzeitpflege zu erarbeiten.

In Folge wurden die Jugendämter im Sinne einer möglichst breiten Meinungsbildung durch das Landesjugendamt gebeten, sich bereits im Stadium der Erarbeitung einzubringen.

In die zu dem Zwecke gebildete ad hoc Arbeitsgruppe wurden Vertreter/innen von Jugendämtern aus 4 kreisfreien Städten und 8 Landkreisen sowie dem Landesjugendamt entsandt. Diese erörterten innerhalb zwei Arbeitsberatungen vier vom Landesjugendamt vorgestellte mögliche Lösungsvarianten, deren Vorzüge und Nachteile bezüglich der gesetzlich intendierten Ansprüche und dem erforderlichen Verwaltungshandeln.

Hervorgehobene Bedeutung wurde der angemessenen Bezugsgröße für die Berechnung der Pauschalbeträge beigemessen. Die Beschlussvorlage folgt darüber hinaus dem Anspruch der Arbeitsgruppe, eine geltende Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Die bisherige Berechnung der Pauschalen für Pflegekinder gründete auf dem Regelsatzsystem des BSHG und berücksichtigte mittels verschiedener Zuschläge die durch das SGB VIII normierten Anforderungen an die Leistungen gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII. Besagtes Regelsatzsystem wurde durch das SGB XII abgelöst und modifiziert.

Künftig wird auf das SGB XII als geltende Rechtsgrundlage für die Berechnung der Pflegegeldpauschalen zurückgegriffen.

Als Basis der weiteren Berechnungen des Pflegepauschalenbestandteiles „Materielle Aufwendungen“ wird der Eckregelsatz im Sinne des § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV) für den Haushaltsvorstand zugrunde gelegt. (Dieser nimmt Bezug auf das mittels der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) statistisch ermittelte Ausgabeverhalten der untersten 20 vom Hundert der entsprechend ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte nach Herausnehmen der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.)

Der Rückgriff auf den Eckregelsatz Haushaltsvorstand als Basiswert für die Berechnung der materiellen Leistungen würdigt die Tatsache, dass in Pflegestellen vermittelte Kinder und Jugendliche i. S. der Unterhaltssicherung nicht per se als Teil der aufnehmenden Haushaltsgemeinschaft zu betrachten sind.

Die entsprechend § 3 Absatz 2 der RSV geltende Differenzierung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige (nach nur mehr zwei Gruppen von Haushaltsangehörigen und zwar in die über und in die unter 14 Jahre alten) im Sozialhilfebereich wird wegen ihrer Schlichtheit für die Staffelung der Pauschalen Vollzeitpflege nicht angewandt. Die bisher praktizierte Staffelung der Pauschalbeträge Vollzeitpflege nach den benannten 3 Altersgruppen hat sich in der Praxis fest etabliert und bewährt.

Ausgehend von dem Basiswert des Eckregelsatzes Haushaltsvorstand erfolgt für die Altersgruppen eine prozentuale Stufung. Hierdurch wird dem unterschiedlichen Unterhaltsbedarf in den Altersstufen Rechnung getragen. Für die jüngste Altersstufe erfolgt der Rückgriff auf den Prozentsatz für unter 14 jährige lt. RSV (60 %).

Die Verdopplung (x 2) der in den Altersstufen auf Basis des Eckregelsatzes prozentual ermittelten Werte berücksichtigt die Anforderung, sich bei der Bemessung an den durchschnittlichen Einkommensverhältnissen von Pflegepersonen und i. d. S. an deren erforderlichen Aufwendungen für Kinder zu orientieren. Weiterhin sind die Kosten für Unterkunft und Heizung anteilig zu berücksichtigen, da diese in der Basisgröße Eckregelsatz nicht berücksichtigt wurden.

Zu II.:

Nach § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sind den Pflegepersonen in der Vollzeitpflege die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte zu erstatten.

Die vom Landesjugendhilfeausschuss mit Beschluss –Reg. Nr. 25/06 vom 30.01.2006 empfohlene Erstattungshöhe entspricht dem hälftigen Mindestbeitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde zum 01.01.2007 von bisher 19,5 % auf 19,9 % erhöht. Damit beträgt der Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung 79,60 Euro, die hälftige Erstattung somit 39,90 Euro.

Zu III:

Die Erwähnung des Erstattungsanspruches und dessen Höhe an dieser Stelle erfolgt im Sinne des § 39 Absatz 4 SGB VIII der Vollständigkeit halber. Es besteht kein weiterer Begründungsbedarf.

Zu IV.:

Die mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Reg - Nr. 241/98 angenommene bisherige Berechnungsgrundlage wird durch die Neuregelung ersetzt. Der Beschluss ist daher aufzuheben